

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

MI

Mischgebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB und BauNVO

1. Als "Art der baulichen Nutzung" wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein "Mischgebiet" nach § 6 BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind alle baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 6 BauNVO, ausgenommen die in Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO angeführten Anlagen. Das sind im einzelnen:
 - Vergnügungsstätten - d.s. Nachtlokale, Nachtbars, Striptease - Lokale, Peep-Shows, Varietés, Kabarets und ähnliche Anlagen, Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Sex-Kinos, Video-Kabinen und sonstige Kinos, Bordelle, Dirnenwohnheime, Eros-Center, Diskotheken, Tanzbars, Bowling-Bahnen und Kegelbahnen.